

# RS Vwgh 2022/4/7 Ro 2021/07/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2022

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

81/01 Wasserrechtsgesetz

81/02 Sonstiges Wasserrecht

## Norm

VwRallg

WildbachverbauungsG 1884 §1 idF 1959/054

WRG 1959

WRG 1959 §41 Abs1

## Rechtssatz

§ 1 WildbachverbauungsG 1884, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54/1959, sind nicht nur "Vorkehrungen zur tunlichst unschädlichen Ableitung eines bestimmten Gebirgswassers", sondern auch solche "zur Verhinderung der Entstehung oder eines schädlichen Abganges bestimmter Lawinen" unterstellt, bei deren Anordnung und Durchführung (auch) die Vorschriften des WRG 1959 anzuwenden sind. Das Gebiet, auf das sich diese "Vorkehrungen" erstrecken, heißt "Arbeitsfeld". Für den Anwendungsbereich des WRG 1959 ist dies insoweit eine Besonderheit, als damit auch Nicht-Gewässer (Lawinen und Schnee) und der im Flussbau bislang unübliche Flächenbezug zum Bewilligungsobjekt nach dem WRG 1959 werden

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RO2021070009.J02

## Im RIS seit

03.06.2022

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)